

***Einsetzung von vier Amtsrichtern beziehungsweise Amtsrichterinnen in den Amteien Solothurn-Lebern, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein (§ 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 11. September 2012, RRB Nr. 2012/1840

**Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

**Vorberatende Kommission**

Justizkommission

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
2. Auswirkungen .....	7
2.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	7
2.2 Wirtschaftlichkeit .....	7
3. Rechtliches .....	7
3.1 Rechtmässigkeit und Zuständigkeit .....	7
4. Antrag .....	7
5. Beschlussesentwurf .....	9

## **Kurzfassung**

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/1998 wird am 1. August 2013 die neue Fassung von § 13 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12; Kantonsratsbeschluss Nr. RG 228d/2009) mit folgendem Wortlaut in Kraft treten:

### *§ 13. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung*

*<sup>1</sup>Für jede Amtei wird ein Amtsgericht bestellt, das aus einem Präsidenten und 2 Mitgliedern besteht. Dem Gericht werden 2 Ersatzrichter beigegeben.*

*<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten jeder Amtei wählen 2 Amtsrichter und 2 Ersatzrichter.*

*<sup>3</sup>Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 4 Amtsrichter zu wählen sind.*

*<sup>4</sup>Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Friedensrichter der Gemeinden der betreffenden Amtei.*

Die Geschäftsleitungen der Richterämter Solothurn-Lebern, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein beantragen die Einsetzung von vier Amtsrichtern beziehungsweise Amtsrichterinnen.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Sachgeschäft „Einsetzung von vier Amtsrichtern beziehungsweise Amtsrichterinnen in den Amteien Solothurn-Lebern, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein (§ 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation)“.

## 1. Ausgangslage

Seit der Reorganisation des Strafverfahrens im Jahr 2005 und der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung sind weniger Amtsgerichtsfälle zu verzeichnen. Deshalb wurde die Anzahl der Amtsrichter beziehungsweise der Amtsrichterinnen durch eine Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes halbiert. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/1998 wird am 1. August 2013 die neue Fassung von § 13 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12; Kantonsratsbeschluss Nr. RG 228d/2009) mit folgendem Wortlaut in Kraft treten:

### § 13. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

<sup>1</sup>Für jede Amtei wird ein Amtsgericht bestellt, das aus einem Präsidenten und 2 Mitgliedern besteht. Dem Gericht werden 2 Ersatzrichter beigegeben.

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten jeder Amtei wählen 2 Amtsrichter und 2 Ersatzrichter.

<sup>3</sup>Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 4 Amtsrichter zu wählen sind.

<sup>4</sup>Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Friedensrichter der Gemeinden der betreffenden Amtei.

Im Hinblick auf die Wahlen des nächsten Jahres wird dem Kantonsrat schon jetzt für drei Amteien die Einsetzung von vier Amtsrichtern beziehungsweise Amtsrichterinnen beantragt. Damit wird es zeitgerecht möglich sein, die erforderliche Anzahl von Mandaten für die Wahlen zu bevorstehenden Legislaturperiode 2013 – 2017 auszuschreiben.

Die Gerichtsverwaltungskommission hat die Geschäftsleitungen der Richterämter aufgefordert, ihr zuhanden des Kantonsrats Antrag zu stellen und zu begründen, ob eine erhöhte Anzahl von Amtsrichtern beziehungsweise Amtsrichterinnen in ihrer jeweiligen Amtei notwendig sei.

Die Richterämter Bucheggberg-Wasseramt und Thal-Gäu beantragen keine Aufstockung der Anzahl Amtsrichter beziehungsweise Amtsrichterinnen. Die drei Richterämter Solothurn-Lebern, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein beantragen hingegen eine solche von zwei auf vier Amtsrichtern beziehungsweise Amtsrichterinnen mit jeweils folgenden Begründungen:

- a. **Solothurn-Lebern:** Dieses Richteramt bringt vor, es habe - derzeit aber auch in Zukunft - insbesondere im Strafbereich viele Fälle mit einer hohen Komplexität beziehungsweise vielen beteiligten Prozessparteien zu bewältigen, deren Hauptverhandlungen sich im Einzelfall über Tage wenn nicht Wochen hinziehen. Von den derzeit vier Amtsrichtern und vier Ersatzrichtern würden denn auch sechs Personen regelmässig eingesetzt. Diese hätten langjährige Erfahrung und entsprechende Fachkompetenz. Würden nur noch je zwei Amtsrichter beziehungsweise Ersatzrichter zur Verfügung stehen, wäre die Sitzungsplanung erschwert, da die Amtsrichter beziehungsweise Amtsrichterinnen infolge ihrer jeweiligen beruflichen Belastung nicht zu jeder gewünschten Zeit zur Verfügung stehen könnten. Mit lediglich zwei Richtern und zwei

Ersatzrichtern sei keine effiziente Terminplanung mehr möglich, und es sei deshalb zu befürchten, dass Gerichtsfälle nur verzögert erledigt werden könnten. Ebenso bestehe die Befürchtung, dass sich bei einer Reduktion der Anzahl Amtsrichter und Amtsrichterinnen diese nicht mehr zur Wiederwahl stellen könnten, da deren zeitliche Beanspruchung zu gross werde.

b. **Olten-Gösigen:** Olten-Gösigen bringt vor, seine drei Gerichtspräsidenten beziehungsweise Gerichtspräsidentinnen führten wöchentlich eine bis drei Amtsgerichtsverhandlungen durch; ungefähr fünfzig im Jahr, die regelmässig zwischen einem halben und mehreren Tagen dauerten. In den letzten Jahren seien alle vier Amtsrichter beziehungsweise Amtsrichterinnen und zwei bis drei Suppleanten regelmässig eingesetzt worden. Würde die Anzahl der Amtsrichter und Amtsrichterinnen auf zwei reduziert, werde befürchtet, dass die anstehenden Amtsgerichtsfälle nicht in der bisherigen Kadenz erledigt werden könnten. Es komme immer wieder vor, dass einzelne Amtsrichter und Amtsrichterinnen nicht für die benötigte Zeit oder nicht für einen bestimmten Termin zur Verfügung stünden. Dieses Problem habe sich in der Vergangenheit akzentuiert und vermehrt zu Anständen in der Organisation geführt. Da Amtsrichter beziehungsweise Amtsrichterinnen keine zeitliche Mindestverfügbarkeit vorgegeben sei, könne von ihnen nicht verlangt werden, einem Richteramt mit einem bestimmten Mindestpensum zur Verfügung zu stehen. Auch von daher sei das Richteramt Olten-Gösigen darauf angewiesen, dass eine grössere Anzahl von Amtsrichtern bzw. Amtsrichterinnen gewählt werde; damit sei die nötige Flexibilität bei der Verhandlungsplanung gewährleistet. Zwar seien die Friedensrichter und Friedensrichterinnen ausserordentliche Suppleanten der Amtsrichter und Amtsrichterinnen; es widerspreche aber dem Gedanken der vermehrten Professionalisierung des Laienrichterwesens, wenn infolge der Revision nun vermehrt auf Friedensrichterinnen und Friedensrichter zurückgegriffen werden müsse, da diese eben nicht über die entsprechende Erfahrung verfügten.

c. **Dorneck-Thierstein:** Die derzeitige Dotation der Amtei mit vier Amtsrichtern und vier Stellvertretern sei komfortabel, aber nicht übermässig, im Gegensatz zu den nunmehr obsoleten Arbeitsrichterinnen und Richtern, deren Zahl weitaus zu hoch gewesen sei. Jedes Jahr fänden zahlreiche Hauptverhandlungen in amtsgerichtlicher Kompetenz statt, deren Themen teils sehr komplex und deren Akten zum Teil sehr umfangreich seien. Die Amtsrichter und Amtsrichterinnen setzten für ihr Teilamt jeweils ihre Freizeit und ihre Ferien ein; sie könnten deshalb nicht unbeschränkt oft lange eingesetzt werden. Es sei auch öfters vorgekommen, dass auf der Suche nach Hauptverhandlungsterminen fünf bis sechs Richter beziehungsweise Richterinnen angefragt werden mussten. Mit vier Amtsrichter und zwei Stellvertreter können Amtsgerichtsfälle rascher erledigt werden, da die Terminfindung so einfacher sei als mit zwei Amtsrichtern und Stellvertretern. Dazu komme, dass in der ländlichen Amtei Dorneck-Thierstein die Amtsrichter und Amtsrichterinnen häufiger in den Ausstand treten müssten, da dort die personellen Verflechtungen enger seien. Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass bei Sexualdelikten das Amtsgericht paritätisch mit Männern und Frauen zusammengesetzt sein müsse; dieser Obliegenheit könne mit vier Amtsrichter und zwei Ersatzrichtern besser nachgelebt werden.

## **2. Auswirkungen**

Die Erhöhung der Anzahl Amtsrichtern und Amtsrichterinnen von zwei auf vier führt zu einer flexibleren Terminfindung und damit zu einer höheren Effizienz in der Fallerledigung.

### **2.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen**

Die beantragten Erhöhungen der Anzahl Amtsrichtern und Amtsrichterinnen haben keine finanziellen Mehrbelastungen zur Folge, da die Entschädigungen der Amtsrichtern und Amtsrichterinnen einzig nach der Anzahl Fälle, bei denen sie beigezogen werden, bemessen werden. Die Amtsrichter und Amtsrichterinnen haben keinen Anspruch auf ein Fixum, sondern werden - wie erwähnt - ausschliesslich aufgrund ihres jeweiligen Einsatzes entschädigt.

### **2.2 Wirtschaftlichkeit**

Die grössere Anzahl Amtsrichter und Amtsrichterinnen erlaubt mehr Flexibilität in der Terminfindung und damit in der Erledigung der pendenten Amtsgerichtsfälle. Eine effizientere Fallerledigung ist von vornherein wirtschaftlicher als eine in die Länge gezogene.

## **3. Rechtliches**

Die Anzahl der Amtsrichter und Amtsrichterinnen wird in § 13 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (BGS 125.12, in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung) auf zwei Richter und Richterinnen und zwei Stellvertreter und Stellvertreterinnen festgelegt. Der Kantonsrat kann gemäss § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation die Anzahl der Amtsrichter und Amtsrichterinnen auf vier festlegen.

### **3.1 Rechtmässigkeit und Zuständigkeit**

Voraussetzung für eine Erhöhung der Anzahl Amtsrichter und Amtsrichterinnen von zwei auf vier ist eine entsprechende Geschäftslast, wobei nicht nur auf die Anzahl der Fälle abzustellen ist, sondern auch auf deren Komplexität. Zuständig zur Erhöhung ist der Kantonsrat.

## **4. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber



## 5. **Beschlussesentwurf**

### **Einsetzung von vier Amtsrichtern beziehungsweise Amtsrichterinnen in den Amteien Solothurn-Lebern, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein (§ 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. September 2012 (RRB Nr. 2012/1840), beschliesst:

Mit Wirkung ab dem 1. August 2013 werden in den Amteien Solothurn-Lebern, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein jeweils vier anstelle von zwei Amtsrichtern beziehungsweise Amtsrichterinnen eingesetzt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement  
Gerichtsverwalter (2)  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (STU)  
Staatskanzlei, Abteilung Legistik  
Aktuarin Justizkommission  
Parlamentsdienste

<sup>1)</sup> BGS 125.12.